



## Änderungen per 1. Januar 2025 Mitteilung an die persönlich Beitragspflichtigen

### 1. Selbständigerwerbende

Der jährliche Mindestbeitrag steigt um CHF 16.00 von bisher CHF 514.00 auf **CHF 530.00**.

Die untere Grenze der sinkenden Beitragsskala steigt auf **CHF 10'100.00** (bisher CHF 9'800.00), die obere Grenze steigt auf **CHF 60'500.00** (bisher CHF 58'800.00)

Der Grenzbetrag für geringfügige Einkommen beträgt **CHF 2'500.00** (bisher CHF 2'300.00)

### 2. Nichterwerbstätige

Der jährliche Mindestbeitrag steigt um CHF 16.00 von bisher CHF 514.00 auf **CHF 530.00**.

Ab 2025 beträgt der Maximalbetrag **CHF 26'500.00** (bisher CHF 25'700.00), entsprechend dem 50fachen Mindestbeitrag.

### 3. Familienzulagen

Bei gewerblichen Betrieben betragen die Kinderzulagen im Kanton Bern **CHF 250.00** (bisher CHF 230.00) und die Ausbildungszulagen **CHF 310.00** (bisher CHF 290.00).

In der Landwirtschaft betragen die Kinderzulagen im Talgebiet **CHF 215.00** (bisher CHF 200.00) und die Ausbildungszulagen **CHF 268.00** (bisher CHF 250.00).

In den Bergregionen betragen die Kinderzulagen **CHF 235.00** (bisher CHF 220.00) und die Ausbildungszulagen **CHF 288.00** (bisher CHF 270.00).

Das Mindesteinkommen zum Bezug von Familienzulagen steigt auf **CHF 630.00 p.Mt. / CHF 7'560.00 p. Jahr** (bisher CHF 612.50 / CHF 7'350.00)

### 4. Reform AHV21

#### Erhöhung Referenzalter Frauen

Das Referenzalter der Frauen wird ab dem 1. Januar 2025 schrittweise von 64 auf 65 Jahre erhöht. Dies bedeutet, dass das Referenzalter um drei Monate pro Jahrgang erhöht wird und die Beitragspflicht entsprechend verlängert wird:

Jahrgang	Referenzalter neu
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate
1964	65 Jahre

**Bitte Rückseite beachten**



AUSGLEICHKASSE DES KANTONS BERN  
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

## Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Weiterarbeitende Altersrentnerinnen und Altersrentner können neu auf den Abzug des **AHV-Freibetrags** von CHF 1'400.00 pro Monat bzw. CHF 16'800.00 pro Jahr verzichten.

Ab dem Geschäftsjahr 2024 müssen Sie uns einen Verzicht bis spätestens 31. Dezember schriftlich mitteilen.

Mit dem Verzicht auf den Abzug des Freibetrags können nach dem Referenzalter (bisher ordentliches Rentenalter) zusätzliche Beiträge bezahlt werden. Diese können zu einer Verbesserung der Altersrente führen. Eine Neuberechnung der Altersrente kann nach Erreichen des Referenzalters zwischen 65 und 70 Jahren einmalig erfolgen.

## 5. Änderungen im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG)

**Ab dem 1. Januar 2025** treten wichtige Änderungen im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) in Kraft, die für Unternehmen von Bedeutung sind.

Eine zentrale Neuerung betrifft die Einforderung offener Sozialversicherungsbeiträge der AHV. Ab 1. Januar 2025 werden diese Beiträge bei im Handelsregister eingetragenen Schuldnern nicht mehr durch Pfändung, sondern im Rahmen eines Konkursverfahrens eingetrieben.

Unternehmen und Selbständige, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen können, werden nach dem Betreibungsverfahren vom Gericht aufgefordert, die offene Rechnung zu begleichen. Erfolgt keine Zahlung, wird das Konkursverfahren eröffnet und der Betrieb wird geschlossen. Es kann zudem ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden. Auch Steuern und Mehrwertsteuern werden ab 2025 von den Kantonen und Gemeinden auf diese Weise eingefordert.

Bitte beachten Sie, dass die Ausgleichskasse die neuen gesetzlichen Vorgaben umsetzen muss und keinen Einfluss auf diese Änderungen hat.

Bitte kontaktieren Sie uns frühzeitig, wenn Sie offene Beiträge nicht fristgerecht bezahlen können. Wir unterstützen Sie gerne, um in berechtigten Fällen eine Fristerstreckung oder Ratenzahlung zu prüfen und Ihnen so erhebliche Kosten oder Aufwand zu ersparen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch).